

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FÖHREN

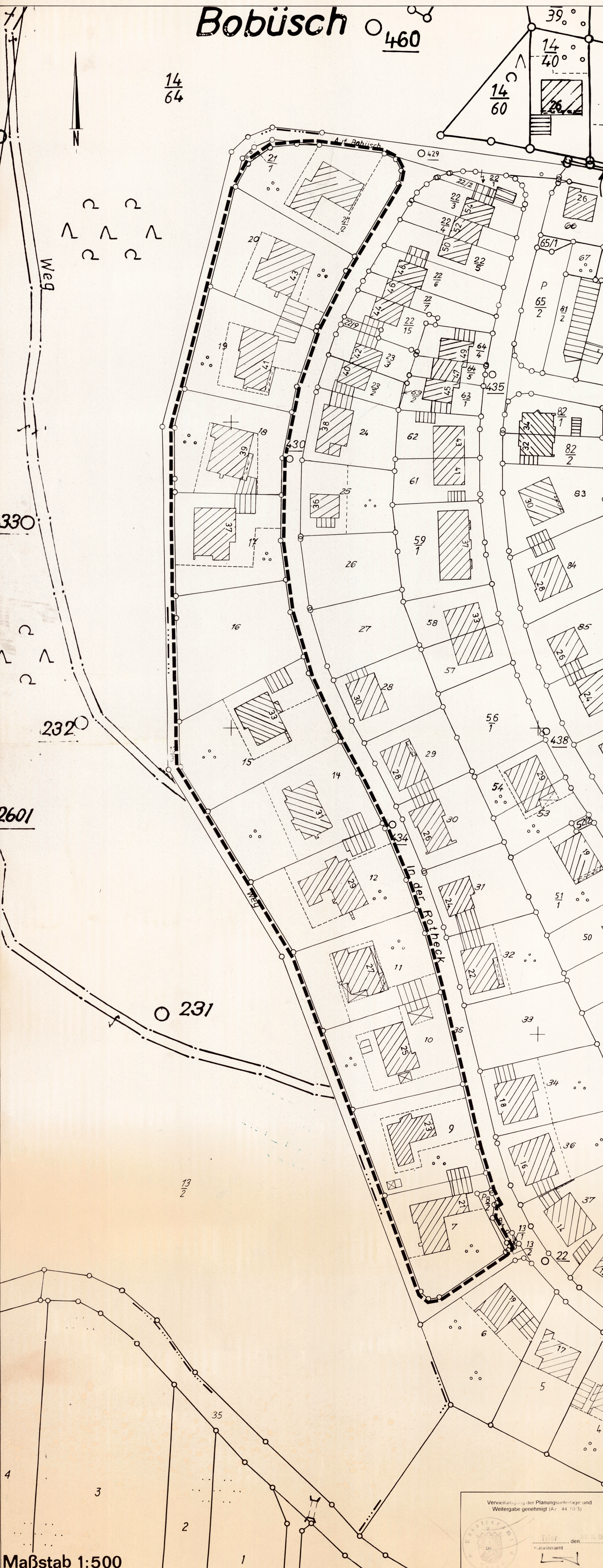
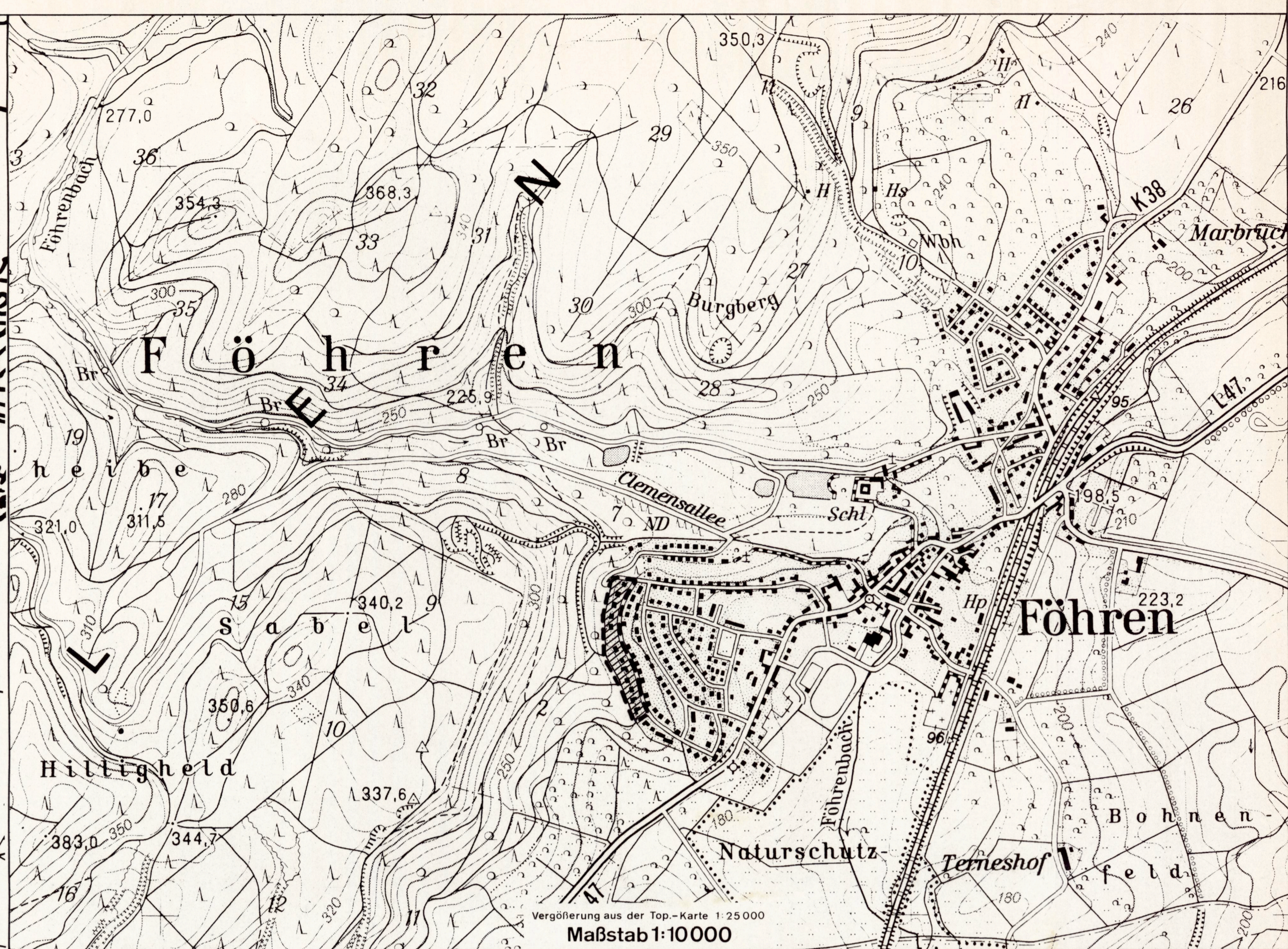
FÖHREN

Teilgebiet "Im Reichelflur" 3. Änderung

Bobüsch 460

14/64

14/60



<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> Bauplanungsrecht (BauGB) i.d.F. der Fassung vom 08.12.1989 (BauGB i. d.F. d. 1. BspG) unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 20.10.1994 (BauGB i. d.F. d. 2. BspG), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 31, 33 und 172 Muldenregelungen zum BauGB (Muldenregelungen) in der Fassung der Verordnung vom 28.04.1993 (BauGB i. d.F. d. 2. BspG), insbesondere die §§ 17, 18, 19 und 20 Bauordnungsrecht (BauOD) i.d.F. der Fassung vom 23.01.1990 (BauOD i. d.F. d. 1. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Bauordnungsrecht (BauOD) i.d.F. der Fassung vom 15.12.1990 (BauOD i. d.F. d. 2. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) i.d.F. der Fassung vom 08.03.1995 (LBO i. d.F. d. 1. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Bauordnungsrecht (BauOD) i.d.F. der Fassung vom 14.05.1990 (BauOD i. d.F. d. 2. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) i.d.F. der Fassung vom 14.05.1990 (LBO i. d.F. d. 2. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Bauordnungsrecht (BauOD) i.d.F. der Fassung vom 12.03.1987 (BauOD i. d.F. d. 1. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Bauordnungsrecht (BauOD) i.d.F. der Fassung vom 23.04.1993 (BauOD i. d.F. d. 2. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 Gemeindebauordnung für Rheinland-Pfalz (GBO) i.d.F. der Fassung vom 31.01.1994 (GBO i. d.F. d. 1. BspG), insbesondere die §§ 1 bis 11 	<p>Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</p> <p>Katasteramt</p>	<p>Der Ortsrat der Ortsgemeinde hat am 12.01.96 gem. § 24 BauGB die 3. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Am 12.01.96 wurde dieser Bebauungsplanurwurf gefaßt und seine Offenzugang gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (3) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.</p> <p>Katasteramt</p>	<p>Dieser Bebauungsplanurwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (1) BauGB auf die Dauer des Wegens in der Zeit vom 12.01.96 bis 12.01.97 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Zu und Dauer der Auslegung wurden am 08.01.96 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Einsichten und Anregungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können.</p> <p>Ortsbürgermeister</p>
<p>Der Ortsrat hat am 12.01.96 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung</p> <p>BESCHLOSSEN</p> <p>Katasteramt</p>	<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier-Kreisverwaltung</p> <p>GEMEINHIT</p> <p>Ortsbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am 10.09.1996 bei der Bezirksregierung Trier-Kreisverwaltung Thier-Kreisverwaltung eingereicht worden.</p> <p>Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Ortsbürgermeister</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.</p> <p>Ortsbürgermeister</p>
<p>Die Ortsrat hat am 12.01.96 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung</p> <p>BESCHLIESSEN</p> <p>Ortsbürgermeister</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.</p> <p>Ortsbürgermeister</p>		

ERGÄNZUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- A) Im Geltungsbereich der 3. Änderung sind von den bisherigen Festsetzungen gemäß § 31(1) BauGB nachfolgende Ausnahmen zulässig:
- Geneigte Dächer bei Gebäudetiefen bis 9,00 m 25°-40° über 9,00 m 25°-30°
 - Höhe der Gebäude: Generell darf die Firsthöhe max. 4,00 m ab OK Flachdach Rohdecke nicht überschreiten. Bei versetzten Geschossen ist die maximale Firsthöhe den versetzten Geschossen zuzuordnen.
 - Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur als Einzelgauben und Zwerghäuser zulässig. Generell darf die Addition der Gauben nicht mehr als 50% der Firstlänge betragen. Das Gaubendach muß mind. 10° geneigt sein.
 - Die Dachneigung ist ausschließlich zulässig in den Farbtonen Anthrazit (RAL 7010 bis 7020). Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig.
 - Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m. Bei Gebäuderucksprünge ist eine Drempelhöhe von max. 1,70m zulässig. Bei Gebäudeteilen bis zu einer Tiefe von 7,50 m kann die Drempelhöhe einseitig bis 2,50 m erhöht werden. Gemessen wird am aufgehenden Mauerwerk von OK Flachdach bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.
- B) Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Föhren III“ gelten weiterhin.

LEGENDE

BEGRENZUNG
 - - - - - GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Verfestigung der Planungslage und Weitergabe genehmigt (Az. 44/10/3)

Katasteramt

Verfasser:
STOLZ + KINTZINGER
 STADTPLANER SRL ARCHITECTEN BDA
 MAARSTR. 25 TRIER T. 24028 F. 24028

08/02/96

Maßstab 1:500
 Gemarkung Föhren